

Einen Reflex zu humanitärem Handeln schaffen : Verbreitung - Was ist sie, was will sie?

Autor(en): **Haldi, Nelly / Bucher, Wendy**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Actio : ein Magazin für Lebenshilfe**

Band (Jahr): **97 (1988)**

Heft 2-3

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-975875>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Interview: Nelly Haldi

«**Actio**»: In den Publikationen und in den Kurs- und Seminarangeboten des Internationalen Roten Kreuzes taucht in den letzten Jahren vermehrt der Begriff «Verbreitung» oder «Diffusion» auf. Das IKRK gibt sogar eine vierteljährliche Zeitschrift mit dem Titel «Verbreitung» heraus. Was hat man sich unter diesem Begriff vorzustellen? Woher stammt er?

Wendy Bucher: Es ist kein sehr glücklicher Ausdruck. Vollständig lautet er in Artikel 11 der SRK-Statuten «Verbreitung der Kenntnis des humanitären Völkerrechts und der Rotkreuzgrundsätze». Um ihn zu verstehen, muss man sich die Ergänzung eigentlich hinzudenken. «Diffusion» kommt aus dem Französischen und bedeutet dasselbe wie «Verbreitung». Der Begriff wurde erstmals in den Genfer Abkommen verwendet, wo es in einem Artikel heisst: «Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten...»

Können Sie kurz erklären, was unter humanitärem Völkerrecht zu verstehen ist und welches die Rotkreuzgrundsätze sind?

Unter dem humanitären Völkerrecht versteht man die vier Genfer Abkommen von 1949

Verbreitung – Was ist sie, was will sie?

Einen Reflex zu humanitärem Handeln schaffen

Humanitäres Völkerrecht und Rotkreuzgrundsätze – zwei Begriffe, von denen noch viel zu wenige wissen, was sie beinhalten. Mit der Verbreitung will das Internationale Rote Kreuz bewirken, dass sich das ändert. Doch was bedeutet Verbreitung? «Actio» sprach mit Wendy Bucher, der «Beauftragten für die Verbreitung» des Schweizerischen Roten Kreuzes.

und die zwei Zusatzprotokolle von 1977. Sie bilden zusammen ein internationales Gesetzeswerk mit über 600 Artikeln zum Schutz von militärischen und zivilen Opfern von bewaffneten Konflikten. Den Genfer Abkommen sind alle Staaten, bis auf sechs, beigetreten, den Zusatzprotokollen bisher rund 70. Die sieben Rotkreuzgrundsätze – Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität – sind das geistige Fundament des Roten Kreuzes. Von ihnen lässt es sich in seiner Tätigkeit leiten.

Wurde das humanitäre Völkerrecht von den Rotkreuz-

grundsätzen beeinflusst oder wurden diese umgekehrt aus dem humanitären Völkerrecht abgeleitet?

Am Anfang stand die Idee Henry Dunants, nämlich die freiwillige und unparteiische Hilfe an die Opfer bewaffneter Konflikte im Felde. Aus dieser Idee heraus haben sich sowohl das humanitäre Völkerrecht als auch die Rotkreuzgrundsätze entwickelt. Zwischen beiden besteht eine enge Verbindung: Die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle sind eine Übertragung gewisser Grundsätze in juristische Texte. Das gilt vor allem für das Gebot der Menschlichkeit und der Neutralität, aber auch für das Verbot der Diskri-

minierung, das im Grundsatz der Unparteilichkeit verankert ist.

Die sieben Grundsätze, wie wir sie heute kennen, sind allerdings erst an der Internationalen Rotkreuzkonferenz von 1965 in Wien formuliert und von den Staaten und Rotkreuzgesellschaften angenommen worden.

Seit wann und weshalb hat das Internationale Rote Kreuz seine Anstrengungen zur Verbreitung intensiviert?

Das geht vor allem auf die Internationale Rotkreuzkonferenz von 1977 in Bukarest zurück. Sie forderte die nationalen Gesellschaften in einer Resolution auf, ihre Verbreitungstätigkeit zu verstärken, und bat das IKRK und die Liga gleichzeitig, diese Tätigkeit zu unterstützen. Seither wurde dieses Anliegen an jeder Internationalen Konferenz erneut bekräftigt.

Bis 1977 hatte sich die Diffusion vor allem auf die Armeen beschränkt. Die Zusatz-

Ein eher ungewöhnliches, aber wirkungsvolles Verbreitungsmittel des IKRK sind die Comics. Mit Bildgeschichten in der Lokalsprache lassen sich Leser aller Altersgruppen und unterschiedlichster Bildung ansprechen. Hier sind es Schulkinder in Zamboanga auf den Philippinen.

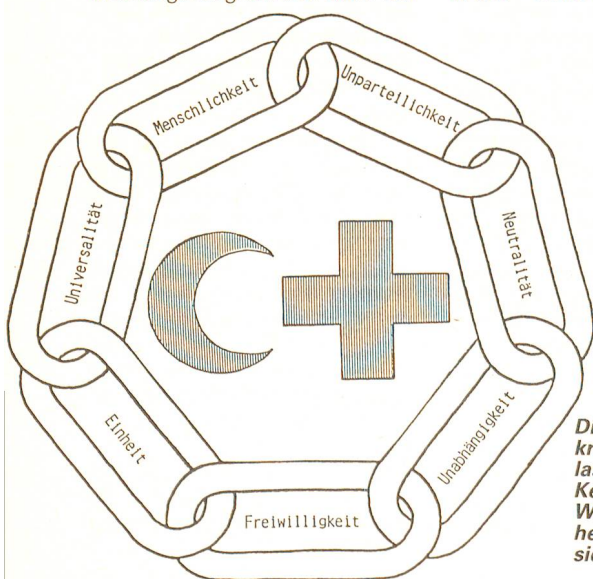


INTERNATIONALES ROTES KREUZ

protokolle zu den Genfer Abkommen dehnten nun den Schutz im zivilen Bereich stark aus. Es wurde deshalb notwendig, die Kenntnis des humanitären Völkerrechts und der Rotkreuzgrundsätze sowie – das gehört ebenfalls dazu – die Kenntnis über den Gebrauch des Rotkreuzzeichens auf weitere Kreise auszuweiten.

Die Konferenz in Bukarest hielt auch fest, was das Ziel der Verbreitung ist, nämlich bei jedem einzelnen die Verantwortung gegenüber seinen Mitmenschen zu fördern und einen Reflex zu humanitärem Handeln zu schaffen. Die Verbreitungstätigkeit soll auch zur

Krieg.» Das Internationale Rote Kreuz hat zwei Devisen, die Devise des IKRK «Barmherzigkeit zwischen den Waffen» und die Devise der Liga «Durch Menschlichkeit zum Frieden». Unter Frieden versteht das Rote Kreuz nicht einfach keinen Krieg, sondern einen dynamischen Prozess der Zusammenarbeit zwischen allen Staaten und Völkern. Zusammenarbeit, die gestützt ist auf Freiheit, Unabhängigkeit, nationale Souveränität, Gleichheit, Respekt der Menschenrechte und auf eine gerechte Verteilung der Ressourcen, um die Bedürfnisse aller zu decken. Durch die möglichst breite Verbreitung der Rot-



Die sieben Rotkreuzgrundsätze lassen sich mit einer Kette vergleichen: Wenn man ein Glied herausbricht, hält sie nicht mehr.

Verwirklichung des Friedensideals des Roten Kreuzes beitragen. Es darf nie der Eindruck entstehen, für das Rote Kreuz sei Krieg annehmbar, wie das vielleicht in Zusammenhang mit der Verbreitung des humanitären Völkerrechts geschehen könnte.

Eines der heute oft gehörten Argumente lautet ja in der Tat, wer Vorkehrungen treffe, um die Schrecken des Krieges zu lindern, fördere ihn indirekt.

Solange es Kriege und Konflikte gibt, kann und darf nicht darauf verzichtet werden, den Opfern zu helfen und sie und ihre Helfer zu schützen. Henry Dunant schrieb schon in seiner «Erinnerung an Solferino», die ja den Anstoss zur Gründung des Roten Kreuzes und zum ersten Genfer Abkommen gab: «Die Solidarität im guten unter den Nationen fördern, das ist Kampf gegen den

kreuzgrundsätze und der Kenntnis der Genfer Abkommen und damit der Förderung der Solidarität unter den Menschen leistet das Rote Kreuz einen enormen Beitrag zum Frieden.

Was tut das Internationale Rote Kreuz seit 1977, um die Verbreitung zu fördern?

Noch in Bukarest wurde ein zunächst auf vier Jahre befristetes «Aktionsprogramm des Roten Kreuzes zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes» verabschiedet, das seither zweimal um weitere vier Jahre verlängert worden ist. Aufgrund dieses Programms hat das IKRK beispielsweise seit 1981 Verbreitungsdelegierte in Länder entsandt, in denen es tätig ist, so nach El Salvador, Nicaragua, Äthiopien und Angola. Es hat Unterlagen für die Verbreitung bereitgestellt, die den



Angehörige der Nationalen Volksbefreiungsfront von Kampuchea studieren in einem Lager an der thailändischen Grenze ein Verbreitungshandbuch des IKRK. Die Grundregeln des humanitären Völkerrechts können nur angewandt werden, wenn sie auch dem einfachen Soldaten bekannt sind.

Ländern und Situationen angepasst werden können, in denen sie benutzt werden, und es hat zusammen mit der Liga und mit nationalen Gesellschaften zahlreiche Verbreitungsseminare durchgeführt.

Das Aktionsprogramm hat auch die Zielgruppen definiert, an die sich die Verbreitung richtet. Es sind dies die Streitkräfte, die nationalen Gesellschaften, die Regierungen, die

Universitäten, die Schulen, die medizinischen und paramedizinischen Kreise, die Medien und die breite Öffentlichkeit.

Dass es wichtig ist, die Kenntnis des humanitären Völkerrechts in Ländern zu verbreiten, in denen Krieg herrscht, leuchtet ein. Weshalb sollte sie aber zum Beispiel auch für Europa oder die Schweiz wichtig sein?

DIE GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES

in der von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Wien 1965) angenommenen Fassung

1. Menschlichkeit

Aus dem Willen geboren, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich das Rote Kreuz in seiner nationalen und internationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und zu jeder Zeit zu verhüten und zu lindern. Es ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen sowie die Achtung vor der menschlichen Person hochzuhalten. Es fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

2. Unparteilichkeit

Das Rote Kreuz macht keinerlei Unterschied hinsichtlich der Nationalität, Rasse, Religion, sozialen Stellung oder politischen Zugehörigkeit. Es ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Mass ihres Leidens beizustehen und bei der Hilfe den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

3. Neutralität

Um sich das allgemeine Vertrauen zu bewahren, enthält sich das Rote Kreuz zu jeder Zeit der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch an Auseinandersetzungen politischer, rassistischer, religiöser oder philosophischer Art.

4. Unabhängigkeit

Das Rote Kreuz ist unabhängig. Obwohl die nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterstellt sind, müssen sie dennoch eine Selbständigkeit bewahren, die es ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes zu handeln.

5. Freiwilligkeit

Das Rote Kreuz ist eine Institution freiwilliger und uneigennütziger Hilfe.

6. Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige nationale Rotkreuzgesellschaft geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit auf dem gesamten Gebiet ausüben.

7. Universalität

Das Rote Kreuz ist eine universelle Institution, in deren Schoss alle nationalen Gesellschaften die gleichen Rechte haben und verpflichtet sind, einander zu helfen.



Wir sind auch in Europa und in der Schweiz nicht vor Konflikten gefeit. Jeder Staat kann in eine Situation geraten, in der das humanitäre Völkerrecht Anwendung findet. In einigen Ländern ist das zurzeit der Fall. Wie ich schon gesagt habe, dehnen die Zusatzprotokolle den Schutz stark aus. So sind der ganze zivile Sanitätsdienst, der Zivilschutz und sein Sanitätsdienst und die Hilfsorganisationen unter besonderem Schutz gestellt, und auch die Zivilbevölkerung geniesst verstärkten Schutz. Es geht bei der Verbreitung nicht nur darum zu wissen, welche Pflichten der einzelne hat, sondern auch um das Recht zu wissen, welcher Schutz ihm zusteht. Andererseits ist es sicher so, dass sich bei uns die Mehrzahl der Zielgruppen eher über die Rotkreuzgrundsätze ansprechen und motivieren lässt. Sie liegen ihr näher.

Mit der Verbreitung der Rotkreuzgrundsätze können wir indirekt auch Werbung für das Rote Kreuz betreiben und Verständnis für die Art und Weise schaffen, wie wir arbeiten. Zum Beispiel dafür, dass wir aufgrund des Prinzips der Neutralität nicht öffentlich Stellung zu politischen Fragen nehmen dürfen, wie das beispielsweise vor der Abstimmung über das neue Asylrecht viele von uns erwarteten. Oder dafür, dass das IKRK mit den Berichten über seine Gefängnisbesuche nie an die Öffentlichkeit tritt. Das würde sowohl dem Grundsatz der Neutralität, als auch den Grundsätzen der Unparteilichkeit und der Menschlichkeit zuwiderlaufen: Wenn das IKRK das Vertrauen der Partei verliert, die ihm die Gefängnisbesuche ermöglicht, ist es nicht mehr in der Lage, dem einzelnen Gefangenen beizustehen und seine Leiden zu lindern.

Man kann das Rote Kreuz und seine Arbeitsweise nur dann verstehen, wenn man sein geistiges Fundament, seine Grundsätze kennt. Sie lassen sich mit einer Kette vergleichen: Wenn man ein Glied herausbricht, hält die Kette

DIE GRUNDREGELN DES IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN ANWENDBAREN HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS (gemäss Genfer Abkommen und Zusatzprotokollen)

1. Die Personen, die ausser Gefecht sind, und jene, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, haben ein Recht auf Achtung ihres Lebens sowie ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit. Sie sind unter allen Umständen zu schützen und menschlich zu behandeln, ohne jede benachteiligende Unterscheidung.
2. Es ist verboten, einen Gegner zu töten oder zu verletzen; der sich ergibt oder sich ausser Gefecht befindet.
3. Die Verwundeten und Kranken werden von der Konfliktpartei, in deren Hände sie sich befinden, geborgen und gepflegt. Der Schutz erstreckt sich auch auf das Sanitätspersonal, die Sanitätseinrichtungen und -transportmittel sowie das Sanitätsmaterial. Das Emblem des Roten Kreuzes (des Roten Halbmondes) ist das Zeichen dieses Schutzes; es muss stets geachtet werden.
4. Die Kriegsgefangenen und Zivilpersonen, die sich im Gewahrsam der gegnerischen Partei befinden, haben ein Recht auf Achtung ihres Lebens, ihrer Würde, ihrer Persönlichkeitsrechte und ihrer Überzeugung. Sie sind vor jeglicher Gewalttat und vor Repressalien zu schützen. Sie haben das Recht, Nachrichten mit ihren Familien auszutauschen und Hilfsgüter zu empfangen.
5. Jede Person geniesst die grundlegenden Garantien des Rechtsschutzes. Niemand darf für eine Tat verantwortlich gemacht werden, die er nicht begangen hat. Niemand darf physischer oder geistiger Folter noch körperlichen Strafen oder grausamen und erniedrigenden Behandlungen unterworfen werden.
6. Die Konfliktparteien und die Angehörigen ihrer Streitkräfte haben kein unbegrenztes Recht bei der Wahl der Kriegsmittel und Kriegsmethoden. Es ist untersagt, Waffen oder Kriegsmethoden anzuwenden, die geeignet sind, unnötige Verluste oder übermässige Leiden zu verursachen.
7. Die Konfliktparteien haben stets zwischen der Zivilbevölkerung und den Kombattanten zu unterscheiden, damit die Bevölkerung und die zivilen Güter geschont werden. Weder die Zivilbevölkerung als solche noch die Zivilpersonen dürfen angegriffen werden. Angriffe sind nur gegen militärische Ziele zulässig.

nicht mehr. Sie unterscheiden das Rote Kreuz von jedem andern Hilfswerk.

Wir haben im vergangenen Jahr innerhalb des SRK-Weiterbildungsprogramms einen Kurs «Aufgaben des Roten Kreuzes in Krise/Krieg/Katastrophen – Möglichkeiten des SRK» sowie einen Kurs «Auseinandersetzung mit den Rotkreuzgrundsätzen Humanität und Neutralität» durchgeführt – beide mit gutem Erfolg. Sehr hilfreich waren auch zwei eintägige Seminare, an denen sich die Mitarbeiter des Sektors Flüchtlingshilfe mit den Rotkreuzgrundsätzen auseinandersetzten. Auf wenig Interesse stiess dagegen ein dreitägiger Kurs «Genfer Abkommen» für Verantwortliche der Sektionen und der Korporativmitglieder. Wir führen das auf fehlende Information und Motivation

zurück und haben aus diesem Grund vor kurzem eine Informationstagung «Verbreitung Genfer Abkommen» für Sektionspräsidenten, Geschäftsleiterinnen und Sekretärinnen durchgeführt. Für Herbst 1988 ist wiederum ein dreitägiger Kurs vorgesehen. Wir werden aber auch in Zukunft immer wieder eintägige Kurse anbieten. Unser Ziel wäre, dass in jeder der 69 Rotkreuzsektionen ein Verantwortlicher für die Verbreitung bestimmt wird, der den Vorstand oder das Sekretariat, wenn Probleme auftreten, in den Grundsatzfragen berät, der bei allen Gelegenheiten, bei denen sich die Sektion vorstellt, zugegen ist und die Grundlagen erklärt, auf der die Rotkreuzarbeit stattfindet, und der auch selbst aktiv wird und Zielgruppen anspricht.

DIE GENFER ABKOMMEN VON 1949 UND DIE ZUSATZPROTOKOLLE VON 1977

1. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, vom 12. August 1949.
2. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See, vom 12. August 1949.
3. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, vom 12. August 1949.
4. Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, vom 12. August 1949.
- Zusatzprotokoll vom 10. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I).
- Zusatzprotokoll vom 10. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II).

Mit welchen Problemen könnten die Sektionen in diesem Zusammenhang konfrontiert werden?

Sie könnten zum Beispiel, wie das im Zentralsekretariat geschehen ist, durch eine politisch engagierte Gruppe besetzt werden, die Forderungen stellt. Sie könnten sich vor die Frage gestellt sehen, wie weit sie bei der Hilfe an einen Asylbewerber gehen dürfen. Oder sie könnten von der Lokalzeitung um eine Stellungnahme zu einer Rotkreuzfrage gebeten werden. In allen diesen Fällen bilden die Rotkreuzgrundsätze die Richtschnur für das Handeln.

Werden die Verbreitungsverantwortlichen auf Ihre Unterstützung zählen dürfen?

Selbstverständlich. Die Aufgabe ist zwar umfassend, aber auch nicht so schwierig, wie sie vielleicht zunächst aussieht: Es geht darum, mit möglichst einfachen Worten ein Grundwissen zu vermitteln und eine gewisse «unité de doctrine» zu schaffen.

Die meisten dieser Aktivitäten richten sich in erster Linie an die Mitarbeiter des SRK. Wie soll nun die Botschaft hinaus in die Bevölkerung getragen werden?

Durch eben diese Mitarbeiter. Bei der täglichen Rotkreuzarbeit im Zentralsekretariat und in den Sektionen gibt es unzählige Gelegenheiten, Diffusion zu betreiben: in der Ergotherapie, im Fahrdienst, bei der Mittelbeschaffung, beim Kontakt mit den Medien, im Blutspendedienst, bei der Jugendarbeit, um nur einige Beispiele zu nennen. Die Jugend ist ein ganz wichtiges Zielpublikum. Der Präsident des Genfer Staatsrates, Pierre Wellhauser, hat anlässlich der Enthüllung einer Rotkreuzgedenktafel im vergangenen Februar den Wunsch geäussert, jedes Schulkind auf der Welt sollte regelmässig eine Unterrichtsstunde über das Rote Kreuz besuchen. Das wäre natürlich ideal, wenn auch nicht einfach zu verwirklichen... Verbreitung ist eine ausgezeichnete Möglichkeit zur Selbstdarstellung. Das SRK sollte diese Möglichkeit auf allen Ebenen nutzen. □

Sie sind aufgrund eines Mandats seit zwei Jahren «Beauftragte für die Verbreitung» des Schweizerischen Roten Kreuzes. Wie packen Sie Ihre Aufgabe an?